

Klimaspiel

Rechtlicher Hintergrund

Klimarahmenkonvention 1992

Art (2)

... das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente [ist] die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

Klimarahmenkonvention 1992

Art (3.1)

Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihren nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.

Klimarahmenkonvention 1992

Art (4.7)

Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

Quelle

Sterk, Wolfgang; Auf dem Weg zu einem neuen globalen Klimaabkommen? In: ApuZ 32-33 2010 p 22-28